

(Staatsminister Graf Bixthum v. Göttsch.)

- (A) zwar ebenfalls im öffentlichen Interesse, jedoch vorwiegend zum Nutzen und Schutze der Anlieger und der sonst örtlich Beteiligten."

Nach Ansicht des Gesetzes besteht die Unterhaltungspflicht unerwartet, ob eine erstmalige Instandsetzung überhaupt in Frage kommt. Jedenfalls kann eine Genossenschaft sich der Unterhaltung nicht deshalb entziehen, weil der Staat die erstmalige Instandsetzung noch nicht in Angriff genommen hat. Der Herr Vizepresident hat besonders darauf hingewiesen, daß der Staat sich bisher der Instandsetzung entzogen habe, wenigstens habe er noch keine Kenntnis davon, daß der Staat eine erstmalige Instandsetzung nach § 62 vorgenommen hat.

Ich darf darauf hinweisen, daß nach § 62 erstmalige Instandsetzungen vom Ministerium nur genehmigt werden können auf Antrag der Genossenschaften. Der Paragraph setzt voraus, daß die Genossenschaften sich gebildet haben und sich selbst über ihre Bedürfnisse schlüssig werden. Er setzt voraus, daß bestimmte Verhältnisse vorliegen, die eine grundhaftere Instandsetzung erforderlich erscheinen lassen, und daß solche von den technischen Stellen geprüft werden.

Nun sind eine ganze Reihe von Anträgen eingegangen, diese Anträge sind aber zum großen Teile abgelehnt worden, weil es sich bei den erbetenen Arbeiten nicht um größere Instandsetzung, sondern nur um laufende Unterhaltung gehandelt haben würde.

- (B)

Ich kann nur wiederholen, daß der Zweck des Gesetzes und der Zweck, den die Regierung bei der Einbringung des Gesetzes verfolgt hat, nicht der gewesen ist, den Anliegern höhere Leistungen aufzuerlegen, sondern zunächst einen Träger für die laufende Instandhaltung zu finden. Bis zum Erlasse des Gesetzes blieb der Behörde nichts anderes übrig, als im Interesse der öffentlichen Sicherheit die laufende Unterhaltung von den Anliegern zu verlangen; da diese Anlieger vielfach nicht die Leistungsfähigkeit besaßen, die notwendigen Arbeiten durchzuführen, stellte sich die Notwendigkeit heraus, breitere Schultern zu finden. Die Regierung hat sich mit der Ständekammer geeinigt, diese breiteren Schultern in den Genossenschaften zu schaffen. Jede weitergehende Absicht aber, nunmehr höhere Anforderungen an die Unterhaltung der Flüsse und Wasserläufe zu stellen, hat der Regierung jedenfalls ferngelegen.

Ich kehre zurück zu der Frage des Maßstabes für die Unterhaltungspflicht.

Im großen und ganzen scheint es den Amtshauptmannschaften unter tatkräftiger Mitwirkung der Straßen- und Wasserbauämter bereits gelungen zu sein, schon in der erstmaligen Sitzung einen einigermaßen brauchbaren Maßstab für die Verteilung der Beiträge zu finden.

Wo sich trotzdem Ungleichheiten herausstellen, werden auch die Aufsichtsbehörden im Vereine mit den Wasserbauämtern bereitwilligst dazu mitwirken, um allen berechtigten Beschwerden abzuweichen, sobald erst die nötigen praktischen Erfahrungen gesammelt sind.

Aus den Berichten, die das Ministerium des Innern von den Verwaltungsbehörden über ihre Erfahrungen bei der Bildung der Unterhaltungsgenossenschaften eingefordert hat, geht weiter hervor, daß die Gründungs- und Verwaltungskosten bei nicht wenigen Genossenschaften, wenn auch bei weitem nicht bei allen, eine unverhältnismäßige Höhe erreichen.

(Sehr richtig!)

Indessen handelt es sich auch hier in der Hauptsache um Schwierigkeiten der ersten Entwicklungszeit, über die uns weitere Erfahrungen hoffentlich hinweghelfen werden. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß alle Bemühungen, die Verwaltung der Genossenschaften so einfach und billig wie möglich zu gestalten, jedenfalls bei den umfangreicheren Genossenschaften ihre Grenze an der Tatsache finden, daß eine erhebliche Geschäftslast auch entsprechende Verwaltungseinrichtungen erfordert. In solchen Fällen könnten die Gemeinden sehr viel dazu beitragen, die Geschäftsführung der Genossenschaften zu erleichtern. Das wird namentlich in der Weise geschehen können, daß ein Bürgermeister oder Gemeindevorstand, als Vorstandsmitglied oder Schatzmeister die Schriftführung oder das Rechnungswesen der Genossenschaft übernimmt. Ich muß anerkennen, daß das vielfach schon mit größter Bereitwilligkeit geschehen ist, aber bisweilen wird sich noch mehr tun lassen. Beispielsweise werden die Gemeinden dort, wo die Beitragspflicht der Anlieger am Wasserlaufe wirklich dauernd eine drückende Höhe erreicht, der Genossenschaft freiwillig mit einer „entsprechenden“ Zahl von Beitragseinheiten beitreten und damit die Belastung der Zwangsglieder erleichtern können. Daß das bisher noch nicht häufig geschehen ist, hat aber seinen guten Grund. Da die Unterhaltungsgenossenschaften noch im ersten Anfang ihrer Tätigkeit stehen, läßt sich nämlich keineswegs schon jetzt beurteilen, ob die Genossen durch ihre Beitragspflicht wirklich so hoch belastet werden, daß auf Abhilfe gesonnen werden muß. Daß die Klagen in der ersten Zeit ganz besonders beweglich sind, darf nicht irre machen, und daß der erste Unmut oft eine Bürde schwerer erscheinen läßt, als sie es in Wahrheit ist, das liegt nun einmal in der menschlichen Natur. Wo sich aber tatsächlich herausstellen sollte, daß die Unterhaltungslast in einem Mißverhältnis zur Leistungsfähigkeit des Belasteten oder zum Werte des belasteten Besitzes